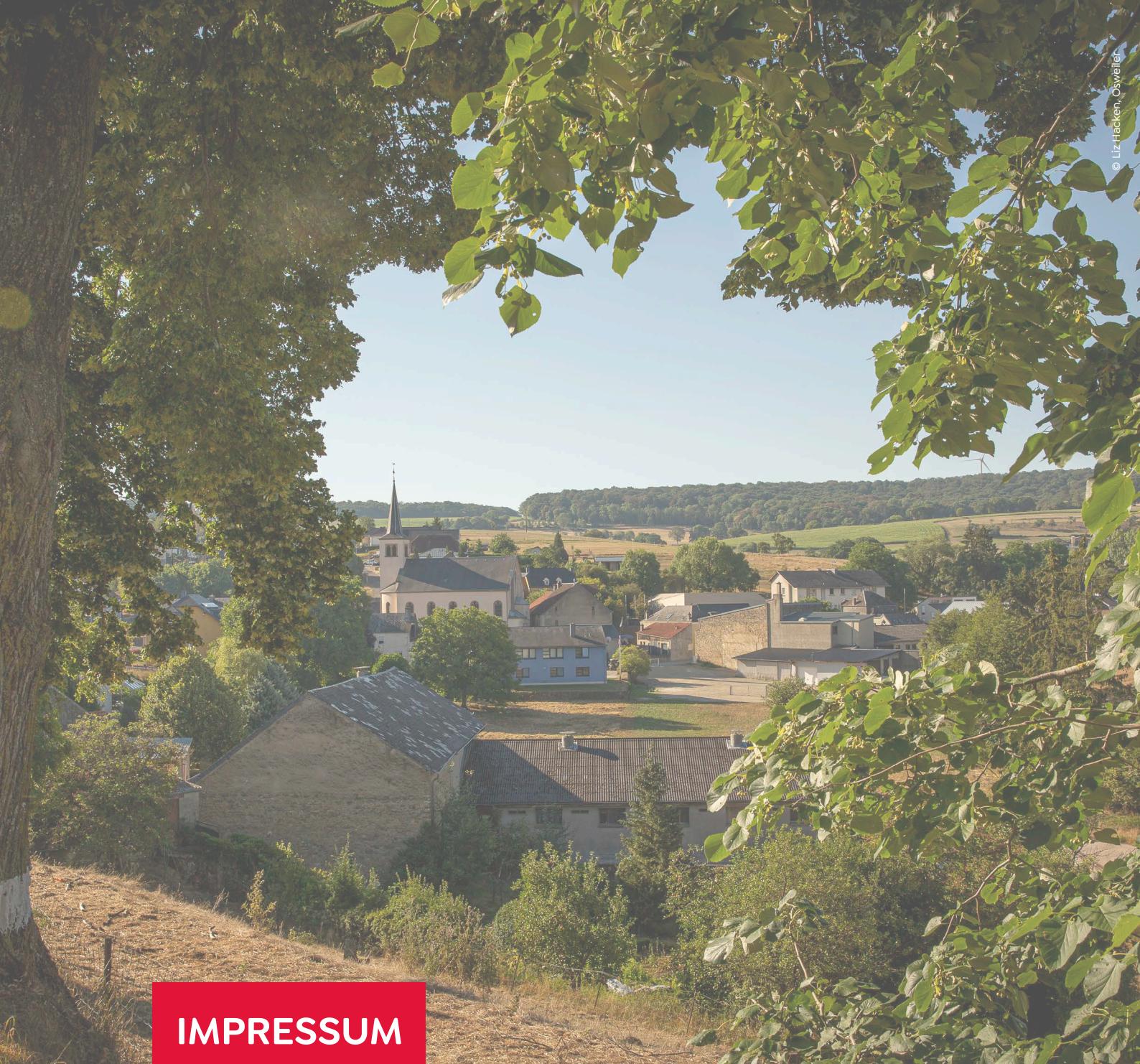


DORFENTWICKLUNG

IN LUXEMBURG 2023-2027



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture



IMPRESSUM

**Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau
Abteilung „Ländliche Entwicklung“**

www.landwirtschaft.lu

Copyright Cover: Liz Hacken, Herborn
Copyright Backcover: Liz Hacken
Ausgabe: 12/2025 Version 2

INHALTSVERZEICHNIS

DER LÄNDLICHE RAUM IN LUXEMBURG	4
DORFENTWICKLUNG IN LÄNDLICHEN REGIONEN	5
AUFGABEN DER DORFENTWICKLER	5
MASSNAHMEN ZUR DORFENTWICKLUNG	6
GRUNDVERSORGUNG FÜR DIE LANDBEVÖLKERUNG.....	6
FREIZEIT-, KULTUR- UND TOURISMUSINFRASTRUKTUREN UND -EINRICHTUNGEN.....	8
BEWAHREN UND AUFWERTEN DES KULTUR- UND NATURERBES.....	10
SCHAFFUNG PÄDAGOGISCHER EMPFANGSSTRUKTUREN DURCH LANDWIRTE UND KLEINSTUNTERNEHMEN	12
NACHHALTIGE SOZIOÖKONOMISCHE AKTIVITÄTEN UND VERMARKTUNG REGIONALER PRODUKTE.....	14
BERATUNG UND WEITERBILDUNG IM RAHMEN DER DORFENTWICKLUNG.....	16
BÜRGERBETEILIGUNGSPROJEKTE.....	17
ERWERB VON NUTZFAHRZEUGEN ZUR VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTE.....	18
INFORMATIONEN FÖRDERMASSNAHMEN.....	19
KONTAKT.....	19
RECHTSGRUNDLAGEN.....	19

DER LÄNDLICHE RAUM IN LUXEMBURG

Ende der 1980^{er} Jahre wurde die Entwicklung des ländlichen Raums zu einer der Prioritäten der Europäischen Union erklärt. Seitdem werden in Luxemburg durch das Landwirtschaftsministerium Programme zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung erarbeitet und umgesetzt. Ziel dieser Programme war es, den Entwicklungsrückstand und die bestehenden Ungleichheiten zwischen den ländlichen und den städtischen Gebieten abzuschwächen und der Abwanderung aus den ländlichen Gebieten entgegenzuwirken. Die zahlreichen Fördermaßnahmen dienten der Aufwertung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine Verbesserung des Angebots an Infrastrukturen und Dienstleistungen zur Grundversorgung und durch die Diversifizierung der lokalen Wirtschaft.

Heute umfasst der ländliche Raum Luxemburgs 85% der Landesfläche und ist durch eine vielfältige Landschaft und eine stark ausgeprägte regionale Identität gekennzeichnet. Insgesamt sind 79 Gemeinden und damit mehr als ein Drittel der nationalen Bevölkerung Teil des ländlichen Raums. Zwischen 2016 und 2023 konnten die ländlichen Gemeinden in Luxemburg einen Bevölkerungszuwachs von 193.000 auf 274.000 Einwohner verzeichnen. Dies ist ein Anstieg von 4 Prozent des Anteils der ländlichen Bevölkerung (2016: 38%; 2023: 42%).

Der Entwicklungsprozess der ländlichen Gebiete ist, trotz des allgemeinen Aufschwungs und der Beliebtheit der ländlichen Gebiete als Wohnort, noch nicht abgeschlossen. Das Landwirtschaftsministerium hat deshalb das neue Förderprogramm „Dorfentwicklung“ erarbeitet, um den aktuellen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

Die vielfältigen Maßnahmen des Programms sind durch das abgeänderte Gesetz vom 2. August 2023 zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume festgelegt und werden in dieser Broschüre vorgestellt.

Ein besonderer Schwerpunkt des Förderprogramms „Dorfentwicklung“ liegt auf der Stärkung des sozialen Miteinanders, der Aufrechterhaltung des Vereinslebens in den Dörfern und der aktiven Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung kommunaler Projekte. Darüber hinaus fördert das Landwirtschaftsministerium über das oben genannte Förderprogramm Maßnahmen in den Bereichen Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, Entwicklung des Tourismus, Stärkung der lokalen Wirtschaft und Weiterbildung. Dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes wird eine ebenso große Bedeutung beigemessen.



DORFENTWICKLUNG IN LÄNDLICHEN REGIONEN

AUFGABEN DER DORFENTWICKLER

Die Dorfentwickler informieren Projektträger in den ländlichen Gemeinden über Fördermaßnahmen und helfen bei der Ausarbeitung von Ideen.

Sie unterstützen und begleiten Gemeinden bei Bürgerbeteiligungsprozessen und beraten Projektträger im Bereich der Dorfentwicklung.

Sie interagieren in enger Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium, den Regionalstellen der ASTA und den LEADER-Büros, um Projekte anzustoßen, zu unterstützen und voranzubringen.

KONTAKT IN DEN REGIONEN

LEADER-Büro in Munshausen
Telefon: (+352) 92 99 34

LEADER-Büro in Echternach
Telefon: (+352) 26 72 16 30

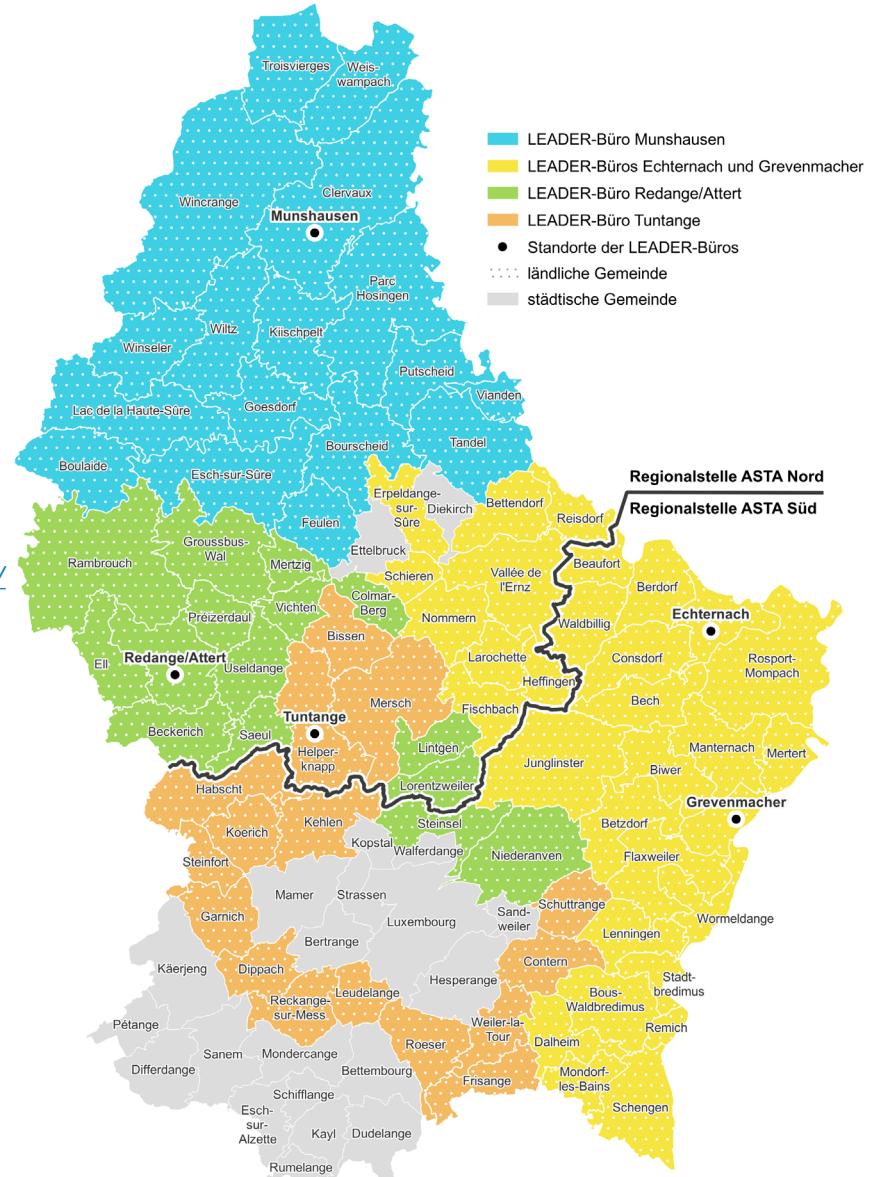
LEADER-Büro in Grevenmacher
Telefon: (+352) 75 01 39

LEADER-Büro in Redange/Attert
Telefon: (+352) 28 33 49 10

LEADER-Büro in Tuntange
Telefon: (+352) 26 61 06 80

Webseite und Kontaktdaten:
<https://leader.lu/dorfentwicklung/>

Dorfentwicklung in Luxemburg





MASSNAHMEN ZUR DORFENTWICKLUNG

GRUNDVERSORGUNG FÜR DIE LANDBEVÖLKERUNG

Ziel der Beihilfe

Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch die Förderung soziokultureller und sozioökonomischer Projekte in den Dörfern.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden
- Interkommunale Syndikate
- Gemeinnützige Vereine

Förderfähige Maßnahmen

- Erhalt, Umnutzung und Schaffung von multifunktionalen Begegnungsstätten und Vereinszentren in den Bereichen Weiterbildung, thematische Veranstaltungen, Kultur, Kunst und Freizeit
- Erhalt und Schaffung von Gaststätten oder Ausschänken als Dorftreffpunkt
- Schaffung von Empfangs- und Betreuungsstrukturen für Kinder
- Mobilitätsstudien



Begegnungsraum "A Sputz" in Neidhausen,
Gemeinde Parc Hosingen

Fördervoraussetzungen

- Projektumsetzung in ländlichen Gemeinden (cf. Karte).
 - Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten oder vor dem Ankauf der Investitionsgüter eingereicht werden.
 - Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000 €.
 - Die förderfähigen Projekte von Gemeinden und interkommunalen Syndikaten müssen mit lokalen, privaten und öffentlichen Akteuren ausgearbeitet werden, außer bei Mobilitätsstudien.
 - Die geförderten Infrastrukturen müssen öffentlich zugänglich sein.
 - Bei gewinnbringenden Projekten muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine Rentabilitätsstudie nachgewiesen werden.
 - Außer bei Gemeinden muss der Investor der Betreiber der Struktur sein.
 - Die geschaffenen Infrastrukturen müssen die lokale Authentizität durch die Wahl und Herkunft der Materialien widerspiegeln.
 - Bei Gaststätten oder Ausschänken als Dorftreffpunkt müssen folgende ergänzende Kriterien beachtet werden:
 - Das Lokal ist das Einzige oder eines der Letzten in der Gemeinde, respektiv des Dorfes.
 - Organisieren von mindestens 3 festlichen und kulturellen Veranstaltungen pro Jahr.
 - Das Lokal ist das ganze Jahr über geöffnet (saisonunabhängig).
 - Bereitstellen von lokalem und regionalem touristischem Informationsmaterial.
 - Förderung regionaler und saisonaler Produkte.
 - Umsetzung der „Antigaspi-Charta“.
- Es ist von Vorteil, wenn das Lokal mindestens eine Grunddienstleistung anbietet, die anderswo im Dorf nicht verfügbar ist, z.B. einen kleinen Lebensmittelladen, eine Bäckerei oder eine Poststelle.



Festsaal „A Lannen“ in Osweiler, Gemeinde Rosport-Mompach



Kinderkrippe in Harlingen, Stauseegemeinde
© Stauseegemeinde

- Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids eingereicht werden. Vor Ablauf dieser Frist kann der Begünstigte eine Verlängerung um 12 Monate beantragen.
- Die geförderten Projekte unterliegen nach Auszahlungsbescheid einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, ansonsten müssen Fördergelder zeitanteilig zurückerstattet werden.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 40% der förderfähigen Ausgaben.
- Für Gebäude: max. 5.000 € förderfähige Investition pro m² geschaffener Nutzfläche.
- Max. förderfähiges Investitionsvolumen pro Projekt: 1.000.000 €.
- Max. Investitionsvolumen pro ländliche Gemeinde: 1.500.000 € für den Förderzeitraum 2023-2027.
- Bei gewinnbringenden Projekten darf die Beihilfe pro Leistungsempfänger in einem Zeitraum von 3 Jahren den Gesamtbetrag von 300.000 € nicht überschreiten.
- Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.



Festsaal in Trotten, Gemeinde Wintger



FREIZEIT-, KULTUR- UND TOURISMUSINFRASTRUKTUREN UND -EINRICHTUNGEN

Ziel der Beihilfe

Aufwertung und Schaffung öffentlicher Infrastrukturen in den Bereichen Tourismus, Kultur und Freizeit. Renovierung und Schaffung von touristischen Unterkünften auf Bauernhöfen.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Jede natürliche oder juristische Person
- Gemeinden und interkommunale Syndikate

Für die Renovierung/Schaffung von touristischen Unterkünften:

- Aktive Landwirte

Förderfähige Maßnahmen

- Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Einfacher, besser angepasster und zielgerichteter Zugang zu Naturräumen und Kulturstätten
- Anlegen und Aufwertung von Themenwegen und Lehrpfaden
- Förderung von Dienstleistungen und Produkten im Bereich Freizeit und Tourismus
- Lokale Informations- und Dokumentationszentren
- Thematische Ausstellungen
- Ländliche Museen
- Einheitliche Beschilderung von Sehenswürdigkeiten und Wanderwegen
- Empfangs- und Begleitstrukturen für Gäste und Besucher
- Spezifische Einrichtungen im Freizeit- und Tourismusbereich für Menschen mit eingeschränkter Mobilität
- Kompetenzentwicklung lokaler Akteure

Fördervoraussetzungen

- Projektumsetzung in ländlichen Gemeinden (cf. Karte), außer für Projekte aktiver Landwirte, die in allen Gemeinden förderfähig sind.
- Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten oder vor dem Ankauf der Investitionsgüter eingereicht werden.
- Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000 €.
- Die förderfähigen Projekte von Gemeinden und interkommunalen Syndikaten müssen mit lokalen, privaten und öffentlichen Akteuren ausgearbeitet werden, außer bei punktuellen Investitionsprojekten und zeitlich begrenzten Ausstellungen.
- Die geförderten Infrastrukturen müssen öffentlich zugänglich sein.
- Bei gewinnbringenden Projekten muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine Rentabilitätsstudie nachgewiesen werden.
- Außer bei Gemeinden muss der Investor der Betreiber der Struktur sein.
- Die geschaffenen Infrastrukturen müssen die lokale Authentizität durch die Wahl und Herkunft der Materialien widerspiegeln.



Kannermusée Plomm in Wiltz



©Ville de Grevenmacher

Promenade de la Moselle in Grevenmacher

- Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids eingereicht werden. Vor Ablauf dieser Frist kann der Begünstigte eine Verlängerung um 12 Monate beantragen.
- Mit Ausnahme der thematischen Ausstellungen, die zeitlich begrenzt sein können, unterliegen die geförderten Projekte nach Auszahlungsbescheid einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, ansonsten müssen Fördergelder zeitanteilig zurückerstattet werden.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 40% der förderfähigen Ausgaben.
- Max. 20% der förderfähigen Ausgaben zur Renovierung und Schaffung touristischer Unterkünfte.
- Für Gebäude: max. 5.000 € förderfähige Investition pro m² geschaffener Nutzfläche.
- Max. förderfähiges Investitionsvolumen pro Projekt: 1.000.000 €.
- Max. Investitionsvolumen pro ländliche Gemeinde: 1.500.000 € für den Förderzeitraum 2023-2027.
- Bei gewinnbringenden Projekten darf die Beihilfe pro Leistungsempfänger in einem Zeitraum von 3 Jahren den Gesamtbetrag von 300.000 € nicht überschreiten.
- Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.



©Blitz Agency Henrik Spohler

Cité de l'image, Gemeinde Clerf



BEWAHREN UND AUFWERTEN DES KULTUR- UND NATURERBES

Ziel der Beihilfe

Ziel ist es, das kulturelle und natürliche Erbe der Dörfer und Kulturlandschaften zu erhalten und aufzuwerten.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Jede natürliche oder juristische Person
- Gemeinden und interkommunale Syndikate

Förderfähige Maßnahmen

- Begrünung von öffentlichen Räumen
- Aufwertung, Schutz und Bewirtschaftung von Naturräumen, Kulturlandschaften und Einzelstrukturen, wie z.B. : Trockenmauern, Hohlwege, Weiher und Teiche
- Erhalt und Aufwertung von Ortsrändern und Übergangsbereichen zwischen Siedlung und offener Landschaft
- Gestaltung und Aufwertung von öffentlichen Plätzen und dörflichen Begegnungsstätten, wie z.B. Dorfplätze, Parkanlagen, Vorhöfe, Randbereiche, Rad- und Fußwegverbindungen, Spielplätze und Begegnungsinfrastrukturen
- Erhalt und Aufwertung von bestehender ortstypischer Bausubstanz, von Denkmälern und lokalem Kulturerbe

Fördervoraussetzungen

- Projektumsetzung in ländlichen Gemeinden (cf. Karte).
- Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten oder vor dem Ankauf der Investitionsgüter eingereicht werden.
- Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000€.
- Die förderfähigen Projekte von Gemeinden und interkommunalen Syndikaten müssen mit lokalen, privaten und öffentlichen Akteuren ausgearbeitet werden, außer bei punktuellen Investitionsprojekten.
- Die geförderten Infrastrukturen müssen öffentlich zugänglich sein.
- Bei gewinnbringenden Projekten muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine Rentabilitätsstudie nachgewiesen werden.
- Außer bei Gemeinden muss der Investor der Betreiber der Struktur sein.
- Die geschaffenen Infrastrukturen müssen die lokale Authentizität durch die Wahl und Herkunft der Materialien widerspiegeln.



Spielplatz Heringermillen, Gemeinde Waldbillig



© ASTA Grevenmacher

Klostergarten in Peppingen, Gemeinde Roeser

- Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids eingereicht werden. Vor Ablauf dieser Frist kann der Begünstigte eine Verlängerung um 12 Monate beantragen.
- Die geförderten Projekte unterliegen nach Auszahlungsbescheide einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, ansonsten müssen Fördergelder zeitanteilig zurückerstattet werden.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 40% der förderfähigen Ausgaben .
- Für Gebäude: max. 5.000 € förderfähige Investition pro m² geschaffener Nutzfläche.
- Max. förderfähiges Investitionsvolumen pro Projekt: 1.000.000 €.
- Max. Investitionsvolumen pro ländliche Gemeinde: 1.500.000 € für den Förderzeitraum 2023-2027.
- Bei gewinnbringenden Projekten darf die Beihilfe pro Leistungsempfänger in einem Zeitraum von 3 Jahren den Gesamtbetrag von 300.000 € nicht überschreiten.
- Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.



Fieweschplatz in Mensdorf, Gemeinde Betzdorf



Gemeinschaftsgarten „E Gaart op Haard“ in Roodt/Syre, Gemeinde Betzdorf



SCHAFFUNG PÄDAGOGISCHER EMPFANGSSTRUKTUREN DURCH LANDWIRTE UND KLEINSTUNTERNEHMEN

Ziel der Beihilfe

Unterstützung aktiver Landwirte und Kleinstunternehmen in den Bereichen des lokalen Handwerks- und Kunstgewerbes, bei der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten mit dem Ziel zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Aktive Landwirte
- Kleinstunternehmen aus den Bereichen des lokalen Handwerks- und Kunstgewerbes mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme, die 2.000.000 € nicht überschreiten

Förderfähige Maßnahmen

- Pädagogische Empfangsinfrastrukturen und Aktivitäten auf Bauernhöfen oder in Handwerksbetrieben

Fördervoraussetzungen

- Projektumsetzung in ländlichen Gemeinden (cf. Karte), außer für Projekte aktiver Landwirte, die in allen Gemeinden förderfähig sind.
- Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten oder vor dem Ankauf der Investitionsgüter eingereicht werden.
- Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000 €.
- Die geförderten Infrastrukturen müssen öffentlich zugänglich sein.
- Bei gewinnbringenden Projekten muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine Rentabilitätsstudie nachgewiesen werden.
- Die geschaffenen Infrastrukturen müssen die lokale Authentizität durch die Wahl und Herkunft der Materialien widerspiegeln.



- Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids eingereicht werden. Vor Ablauf dieser Frist kann der Begünstigte eine Verlängerung um 12 Monate beantragen.
- Die geförderten Projekte unterliegen nach Auszahlungsbescheide einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, ansonsten müssen Fördergelder zeitanteilig zurückerstattet werden.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 40 % der förderfähigen Ausgaben.
- Für Gebäude: max. 5.000 € förderfähige Investition pro m² geschaffener Nutzfläche.
- Max. förderfähiges Investitionsvolumen pro Projekt: 1.000.000 €.
- Bei gewinnbringenden Projekten darf die Beihilfe pro Leistungsempfänger in einem Zeitraum von 3 Jahren den Gesamtbetrag von 300.000 € nicht überschreiten.
- Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.



© Stock



© Duhr-Merges



NACHHALTIGE SOZIOÖKONOMISCHE AKTIVITÄTEN UND VERMARKTUNG REGIONALER PRODUKTE

Ziel der Beihilfe

Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und Strukturen zur Förderung von nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten in den Dörfern und zur Vermarktung von regionalen Erzeugnissen.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Jede natürliche oder juristische Person
- Gemeinden und interkommunale Syndikate

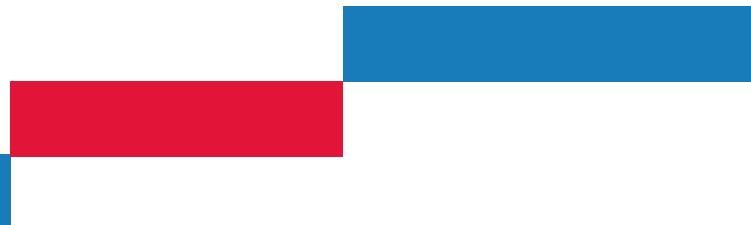
Förderfähige Maßnahmen

- Schaffung von nachhaltigen sozioökonomischen Aktivitäten:
 - Innovative Initiativen, die zur Diversifizierung der nachhaltigen, sozialen und solidarischen Wirtschaft beitragen
 - Strukturen in denen sich neue Unternehmen in der Startphase ansiedeln können
 - Einrichtung von Empfangs- und Begleitstrukturen für neue Unternehmen
 - Einrichtung von Co-Working Spaces
- Überdachte Markthallen für die Vermarktung von regionalen Produkten mit Platz für mindestens 5 Händler
- Verkaufsstellen für Lebensmittel oder handwerkliche Produkte, wobei mindestens 30 % der zum Verkauf angebotenen Produkte aus der Region stammen müssen

Fördervoraussetzungen

- Projektumsetzung in ländlichen Gemeinden (cf. Karte), außer für Projekte aktiver Landwirte, die in allen Gemeinden förderfähig sind.
- Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten oder vor dem Ankauf der Investitionsgüter eingereicht werden.
- Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000 €.
- Die förderfähigen Projekte von Gemeinden und interkommunalen Syndikaten müssen mit lokalen, privaten und öffentlichen Akteuren ausgearbeitet werden.
- Die geförderten Infrastrukturen müssen öffentlich zugänglich sein.
- Bei gewinnbringenden Projekten muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch eine Rentabilitätsstudie nachgewiesen werden.
- Außer bei Gemeinden muss der Investor der Betreiber der Struktur sein.
- Die geschaffenen Infrastrukturen müssen die lokale Authentizität durch die Wahl und Herkunft der Materialien widerspiegeln.





- Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids eingereicht werden. Vor Ablauf dieser Frist kann der Begünstigte eine Verlängerung um 12 Monate beantragen.
- Die geförderten Projekte unterliegen nach Auszahlungsbescheide einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, ansonsten müssen Fördergelder zeitanteilig zurückerstattet werden.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 40 % der förderfähigen Ausgaben.
- Für Gebäude: max. 5.000 € förderfähige Investition pro m² geschaffener Nutzfläche.
- Max. förderfähiges Investitionsvolumen pro Projekt: 1.000.000 €.
- Max. Investitionsvolumen pro ländliche Gemeinde: 1.500.000 € für den Förderzeitraum 2023-2027.
- Bei gewinnbringenden Projekten darf die Beihilfe pro Leistungsempfänger in einem Zeitraum von 3 Jahren den Gesamtbetrag von 300.000 € nicht überschreiten.
- Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.





BERATUNG UND WEITERBILDUNG IM RAHMEN DER DORFENTWICKLUNG

Ziel der Beihilfe

Ziel ist es, die berufliche Qualifikation der lokalen Akteure zu verbessern sowie das sozioökonomische Gefüge zu stärken und die ländliche Identität in den Dörfern zu festigen.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Dienstleister für Beratung und Weiterbildung im Rahmen der Dorfentwicklung

Förderfähige Maßnahmen

- Kurse, Seminare, Workshops und Beratung lokaler Akteure

Fördervoraussetzungen

- Projektumsetzung in ländlichen Gemeinden (cf. Karte).
- Der Antrag muss vor Beginn der angebotenen Aktivitäten eingereicht werden.
- Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000 €.
- Die förderfähigen Projekte von Gemeinden und interkommunalen Syndikaten müssen mit lokalen, privaten und öffentlichen Akteuren ausgearbeitet werden, außer Beratungsleistungen im Rahmen der Dorfentwicklung.
- Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids eingereicht werden. Vor Ablauf dieser Frist kann der Begünstigte eine Verlängerung um 12 Monate beantragen.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 40% der förderfähigen Ausgaben.
- Max. Investitionsvolumen pro ländliche Gemeinde: 1.500.000 € für den Förderzeitraum 2023-2027.
- Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.





BÜRGERBETEILIGUNGSPROJEKTE

Ziel der Beihilfe

Ziel ist es, die Bevölkerung bei der Ausarbeitung von kommunalen Projekten im Rahmen eines partizipativen Prozesses miteinzubeziehen. Dadurch wird das lokal verankerte Wissen der Einwohner für das Projekt mobilisiert. Auf diese Weise kann die lokale Bevölkerung ihr Lebensumfeld aktiv mitgestalten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit erfolgreiche Projekte im In- und Ausland zu besichtigen und aus bereits gesammelten Erfahrungen zu lernen.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden

Förderfähige Maßnahmen

- Organisation eines partizipativen Prozesses unter Einbeziehung lokaler Akteure und Bürger
 - Besichtigung von bestehenden Vorzeigeprojekten

Fördervoraussetzungen

- Projektumsetzung in ländlichen Gemeinden (cf. Karte).
 - Der Antrag muss vor Beginn des Bürgerbeteiligungsprojekts eingereicht werden.
 - Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000 €.
 - Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheids eingereicht werden. Vor Ablauf dieser Frist kann der Begünstigte eine Verlängerung um 12 Monate beantragen.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 50% der förderfähigen Ausgaben.
 - Max. Investitionsvolumen pro ländliche Gemeinde: 40.000 € für den Förderzeitraum 2023–2027.
 - Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig.

Bürgerbeteiligung in Medernach, Ernztalgemeinde





ERWERB VON NUTZFAHRZEUGEN ZUR VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTE

Ziel der Beihilfe

Unterstützung aktiver Landwirte bei der Anschaffung von Nutzfahrzeugen für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Mittelherkunft

- Nationales Budget

Zuwendungsempfänger

- Aktive Landwirte

Förderfähige Maßnahmen

- Anschaffung eines Nutzfahrzeuges oder Anhängers für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dessen zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet

Fördervoraussetzungen

- Investitionsvolumen pro Projekt: mindestens 5.000 €.
- Der Antrag muss vor dem Kauf des Nutzfahrzeuges eingereicht werden.
- Die wirtschaftliche Tragfähigkeit muss durch eine Rentabilitätsstudie nachgewiesen werden.
- Mindestens 50 % der vermarkteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen aus der Eigenproduktion des Antragstellers stammen.
- Der Investor muss der Nutzer des Fahrzeugs sein.
- Die geförderten Nutzfahrzeuge unterliegen nach Auszahlungsbescheid einer Mindestlaufzeit von 7 Jahren, ansonsten müssen die Fördergelder zeitanteilig zurückgestattet werden.

Art und Höhe der Förderung

- Max. 40% der förderfähigen Ausgaben.
- Max. förderfähiges Investitionsvolumen für ein Nutzfahrzeug pro aktivem Landwirt: 50.000 €.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten landwirtschaftlichen De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von 3 Jahren 50.000 € nicht übersteigen.
- Die Mehrwertsteuer ist von der Gewährung der Beihilfe ausgenommen.



INFORMATIONEN FÖRDERMASSNAHMEN

www.landwirtschaft.lu

agriculture.public.lu/de/agrarpolitik/laendliche-entwicklung/dorfentwicklung.html

KONTAKT

Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation et de la Viticulture

Service du Développement rural
1, rue de la Congrégation
L-1352 Luxembourg

Postanschrift:

L-2913 Luxembourg

Kontaktdaten:

Telefon: 247-72525
E-Mail: drural@ma.etat.lu

Kontaktdaten der Regionalstellen der „Verwaltung für technische Dienste der Landwirtschaft“

ASTA

Regionale Dienststelle Diekirch
Tel . 45 71 72 – 361
marc.weydert@asta.etat.lu

Regionale Dienststelle Grevenmacher
Tel . 45 71 72 – 381
yves.mersch@asta.etat.lu

RECHTSGRUNDLAGEN

- Loi modifiée du 2 août 2023 concernant le soutien au développement durable des zones rurales Art. 81. - Art. 94. Développement villageois.
- Règlement grand-ducal du 26 septembre 2023 relatif aux régimes d'aides prévues au titre 2 de la loi modifiée du 2 août 2023 concernant le soutien au développement des zones rurales.
- Règlement (UE) n°2023/2831 de la Commission du 13 décembre 2023 relatif à l'application des articles 107 et 108 du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne aux aides de minimis.
- Règlement modifié (UE) n° 1408/2013 de la Commission du 18 décembre 2013 relatif à l'application des articles 107 et 108 du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne aux aides de minimis dans le secteur de l'agriculture, tel que modifié.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture